

Kündigungsfristen		
Privat-, Gewässerschaden-, Tierhalter-, Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht-, Glas-, Hausrat-, Rechtsschutz-, Unfall-, Wassersport- und Wohngebäudeversicherung		
Art der Kündigung	Kündigungstermin	Frist
Ordentliche Kündigung	Zum Vertragsende, danach jährlich zum Ende des Versicherungsjahres.	Drei Monate.
	Bei Verträgen, die länger als drei Jahre laufen, erstmals zum Ende des dritten Jahres, danach jährlich zum Ende jedes weiteren Versicherungsjahres möglich.	Ausnahme: nur ein Monat nach den Sonderbedingungen Ost
Kündigung im Schadensfall	Nach jedem versicherten Schaden mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende des Versicherungsjahres	Innerhalb eines Monats ab Leistung oder Ablehnung.
	Sonderfall Rechtsschutz 1: Kündigung der Rechtsschutzversicherung in der Regel nach dem zweiten und jedem weiteren versicherten Rechtsschutz-fall innerhalb von zwölf Monaten mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des Versicherungsjahres.	Sonderfall 1: Innerhalb eines Monats ab Deckungszusage.
	Sonderfall Rechtsschutz 2: Kündigung der Rechtsschutzversicherung mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des Versicherungsjahres nach Ablehnung der Leistung durch den Versicherer, obwohl Leistungspflicht bestand.	Sonderfall 2: Innerhalb eines Monats ab Ablehnung.
	Kündigung bei jeder Beitragserhöhung zu dem Termin, an dem die Erhöhung wirksam wird.	Innerhalb eines Monats ab Erhalt der Mitteilung über die Beitragserhöhung.
Kfz-Haftpflichtversicherung, Kfz-Kaskoversicherung (Teil- und Vollkasko)		
Art der Kündigung	Kündigungstermin	Frist
Ordentliche Kündigung	Zum Ende des Versicherungsjahres, in der Regel identisch mit dem Kalenderjahr.	Ein Monat. Bei älteren Kaskoverträgen drei Monate.
Kündigung im Schadensfall	Nach jedem versicherten Schadensfall mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende des Versicherungsjahres.	Innerhalb eines Monats ab Leistung oder Ablehnung.
Kündigung wegen Beitragserhöhung	Nach jeder Beitragserhöhung zu dem Termin, an dem die Erhöhung wirksam wird.	Innerhalb eines Monats ab Erhalt der Mitteilung.
Lebensversicherung (Risikolebens-, Kapitallebensversicherung)		
Art der Kündigung	Kündigungstermin	Frist
Ordentliche Kündigung oder Beitragsfreistellung	Zum Ende des Versicherungsjahres, bei Ratenzahlung auch zum Ende jedes Zahlungsabschnitts, aber frühestens zum Ende des ersten Versicherungsjahres.	Ein Monat.
Berufsunfähigkeitsversicherung		
Art der Kündigung	Kündigungstermin	Frist
Ordentliche Kündigung oder Beitragsfreistellung	Zum Ende des Versicherungsjahres, bei Ratenzahlung auch zum Ende jedes Zahlungsabschnitts, aber frühestens zum Ende des ersten Versicherungsjahres.	Ein Monat.
		Eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (z.B. zu einer Risikolebensversicherung) ist an die Hauptversicherung gebunden. Sie endet automatisch mit dieser und kann nur zusammen mit ihr beitragsfrei gestellt werden. Eine separate Kündigung ist möglich, in der Regel aber nicht mehr in den letzten fünf Jahren vor Vertragsablauf.
Private Krankenzusatzversicherungen (z.B. Zahnzusatz- oder Auslandsreisekranken-Versicherung)		
Art der Kündigung	Kündigungstermin	Frist
Ordentliche Kündigung	Zum Vertragsende, danach jährlich zum Ende des Versicherungsjahres	Drei Monate 6
Kündigung wegen Beitrags-erhöhung	Nach jeder Beitrags-erhöhung oder Erhöhung der Selbst-beteiligung des Versicherten zu dem Termin, an dem die Erhöhung wirk-sam wird.	Innerhalb eines Monats ab Erhalt der Mitteilung.
Gesetzliche Krankenversicherung		
Kündigung	Kündigungstermin	Frist
Ordentliche Kündigung	Bei Kassenwechsel: Kündigung jederzeit möglich - vorausgesetzt der Kunde ist schon seit mindestens 18 Monaten Mitglied bei seiner Kasse.	Wechsel nach einer Frist von zwei vollen Monaten ab Erklärung der Kündigung. Beispiel: Kündigung im Januar, Wechsel zum 1. April.
	Bei Wechsel in die private Krankenversicherung: Kündigung jederzeit möglich, wenn keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung mehr besteht. Die Bindungsfrist von 18 Monaten entfällt.	
	Seit Januar 2009 gibt es in der gesetzlichen Krankenversicherung einen einheitlichen Beitragssatz.	
Kündigung wegen Beitragserhöhung	Sonderkündigungsrecht, wenn Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erhebt. Wechsel in eine andere Kasse möglich.	Hinweis: Die Kasse muss Versicherte spätestens einen Monat vor der Fälligkeit auf das Kündigungsrecht hinweisen, andernfalls verlängert sich die Kündigungsfrist entsprechend.
	Das Sonderkündigungsrecht gilt auch, wenn die Krankenkassen zuvor gezahlte Prämien streichen oder kürzen.	